

anstelle einer Beendigung des Konflikts durch das Urteil des Richters. Die gütliche Einigung kann sowohl im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens beispielsweise durch einen gerichtlichen Vergleich als auch außergerichtlich zustande kommen. Entscheidend ist lediglich die Beendigung einer anhängigen Klage durch den selbst getroffenen Entschluss der Konfliktparteien und – damit einhergehend – der Verzicht auf die Entscheidung eines Dritten in der Sache.<sup>624</sup> Das SGG als Verfahrensordnung für die Sozialgerichte kennt keine der ZPO vergleichbare Regelung, weshalb im Folgenden der Frage nach dem Gütegedanken im sozialgerichtlichen Verfahren nachgegangen werden soll. Zuvor soll aber noch ein rechtstatsächlicher Blick auf die unstreitigen Beendigungsformen sozialgerichtlicher Verfahren geworfen werden. Die Ausführungen zur gütlichen Einigung vor Gericht werden mit Ausführungen zu den rechtlichen Grenzen einer gütlichen Einigung abgeschlossen.

## 2. Unstreitige Beendigungsformen sozialgerichtlicher Verfahren

Am Ende des sozialgerichtlichen Verfahrens steht als der gesetzlich vorgesehene Regelfall das Urteil. Es ist die Entscheidung über den Rechtsstreit.<sup>625</sup> Dass die Herbeiführung einer Entscheidung nicht das einzige Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens sein muss, zeigt § 101 SGG. Mit der Regelung des gerichtlichen Vergleichs und des angenommenen Anerkenntnisses werden »zwei wesentliche, für die richterliche Praxis bedeutsame Formen der ‚gütlichen‘ Erledigung von Rechtsstreitigkeiten« geschaffen, »die eine gerichtliche Entscheidung überflüssig macht«.<sup>626</sup>

Während eines rechtsanhängigen Gerichtsverfahrens können die Beteiligten jederzeit zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des beauftragten oder ersuchten Richters einen Vergleich – einen so genannten Prozessvergleich oder gerichtlichen Vergleich – schließen.<sup>627</sup> Die Erklärungen der Betei-

624 Vgl. *Peters*, Der Gütegedanke im deutschen Zivilprozeßrecht, S. 8.

625 Vgl. § 125 SGG.

626 *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 101, Anm. 1b.

627 Bereits die RVO enthielt mit den § 1666 (der gemäß §§ 1679, 1698, 1701 für die Rechtsmittel entsprechende Anwendung fand bzw. gemäß § 1771 auch für andere Spruchsachen galt) eine Regelung, nach der die Parteien berechtigt waren, die Streitsache selbständig durch einen Vergleich zu erledigen (vgl. *von Köhler/Biesenberger/Schäffer/Schall*, RVO, § 1666). Hierdurch erhielt die in der RVO herrschende Untersuchungsmaxime eine Einschränkung (vgl. *Kaskel/Sitzler*, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, S. 434). Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1953 verweist ausdrücklich auf den § 1666 RVO unter dem Hinweis, dass die Möglichkeit eines Vergleichs erhalten bleiben muss,

ligten werden nach den Vorschriften der ZPO zu Protokoll gegeben. Dies ersetzt gemäß § 127a BGB eine notarielle Beurkundung. Hat der gerichtliche Vergleich einen vollstreckungsfähigen Inhalt, ist er zugleich Vollstreckungstitel.<sup>628</sup> Durch den Prozessvergleich wird der gerichtlich geltend gemachte Anspruch vollständig oder zum Teil erledigt. Der gerichtliche Vergleich beinhaltet aber nicht nur Prozesshandlungen, sondern ist auch ein materiell-rechtlicher Vertrag, d. h. er hat eine Doppelnatur. Vergleich im Sinne des § 779 BGB ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis oder die Verwirklichung eines Anspruchs im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Nach § 54 SGB X, der den öffentlich-rechtlichen Vergleich im Sozialrecht regelt, liegt ein Vergleichsvertrag vor, wenn durch ihn bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage eine bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.

Die Beteiligten können gemäß § 101 Abs. 1 SGG einen Prozessvergleich nur schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. Insoweit werden den Beteiligten im gerichtlichen Vergleich nicht mehr Rechte eingeräumt, als ihnen nach materiellem Recht zustehen.<sup>629</sup> Dabei ist es nach Ansicht der Rechtsprechung unerheblich, ob mit der Vereinbarung gegen eine zwingende Norm des materiellen Rechts verstoßen wird, entscheiden ist vielmehr, ob der sich verpflichtende Verwaltungsträger dasselbe auch durch einen (wenn auch rechtswidrigen) Verwaltungsakt regeln könnte.<sup>630</sup>

Neben dem Prozessvergleich gibt es eine Reihe weiterer Formen gütlicher Streitbeilegung. Die Klagerücknahme ist eine die Hauptsache erledigende Erklärung des Klägers gegenüber dem Gericht, keine gerichtliche Entscheidung mehr zu begehren.<sup>631</sup> Eine weitere Form der unstreitigen Beendigung ist das angenommene Anerkenntnis, mit dem vom Beklagten zugestanden wird, dass der geltend gemachte Anspruch besteht.<sup>632</sup> Das Anerkenntnis muss angenommen werden und erledigt im Falle der Annahme den Rechtsstreit in der Hauptsache. Das SGG kennt keine Regelung zur so genannten übereinstimmenden Erledigungser-

weil insbesondere bei Leistungsklagen die Beteiligten über den Streitgegenstand verfügen könnten (vgl. Begr. zu § 49 BT-Drs. 1/4357, S. 28).

628 Vgl. § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

629 Vgl. *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, Begr. zu § 125, S. 294.

630 So BSGE 26, 210, 211; s. a. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 101, Rdnr. 7a und *Udsching*, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, Kap. VII, Rdnr. 187; a. A. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 140.

631 Vgl. § 102 Abs. 1 SGG.

632 Vgl. § 101 Abs. 2 SGG. Die Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

klärung der Hauptbeteiligten. Insbesondere wird sie in § 185 SGG nicht erwähnt, wobei die dort aufgezählten Erledigungsgründe nicht vollständig sind.<sup>633</sup> Ihr wird wegen der Tatsache, dass die Klagerücknahme zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ohne automatische Kostentragungspflicht führt, im sozialgerichtlichen Verfahren keine eigenständige Bedeutung zugesprochen, wenn die §§ 184 bis 195 SGG bei einem kostenprivilegierten Beteiligten zur Anwendung kommen.<sup>634</sup> Durch die übereinstimmende Erledigungserklärung der Hauptparteien endet die Rechtshängigkeit der Hauptsache.<sup>635</sup>

»Klagerücknahmen, Versäumnisurteile, Anerkenntnisse und Erledigungserklärungen sind oft nichts anderes als ‚verpackte‘, ‚verdeckte‘ Vergleiche und dokumentieren, daß auch während des laufenden Gerichtsverfahrens noch Verhandlungen stattfinden.«<sup>636</sup> So kann Grund für eine Klagerücknahme nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage die Überzeugung des Klägers von der Aussichtslosigkeit seiner Klage sein oder aber der Zusage der Abhilfe durch

633 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 185, Rdnr. 2. S. ausf. zur übereinstimmenden Erledigungserklärung im Sozialprozess *Roller*, NZS 2003, S. 357, 357 ff.

634 Vgl. *Udsching*, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, Kap. VII, Rdnr. 172. Anderes gilt im zivilrechtlichen Verfahren. Nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist der Kläger verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind.

635 Die einseitige Erledigungserklärung ist nach der Rechtsprechung des BSG entweder eine Klagerücknahme oder die Annahme eines Anerkenntnisses. Ihre Bezeichnung als Erledigungserklärung ist unschädlich. Bei der Auslegung der Prozessklärung muss auf die gewollte Rechtsfolge, d. h. Kostenfolge, abgestellt werden. Die Kostenfolgen sind im sozialgerichtlichen Verfahren bei der Klagerücknahme, Annahme des Anerkenntnisses und der einseitigen Erledigungserklärung gleich. Sie ergibt sich stets aus § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG. Auf das Rechtsinstitut der einseitigen Erledigungserklärung kann somit verzichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 20. Dezember 1995, Az. 6 RKa 18/95). In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es auch kein Versäumnisverfahren und damit auch kein Versäumnisurteil, da auch bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und eine Entscheidung entsprechend der absoluten Wahrheit zu treffen hat (vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 41). Das Gericht kann nur nach § 126 SGG, sofern es in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen. Eine Entscheidung nach Aktenlage entbindet das Gericht aber nicht von der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. D. h. ggf. hat es weitere Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen.

636 *Gottwald*, in: *ders./Haft* (Hrsg.), Verhandeln und Vergleichen als juristische Fertigkeiten, S. 7, 7; vgl. auch *Grunsky*, in: *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* (Hrsg.), Deutsche zivil-, kollisions- und wirtschaftsrechtliche Beiträge, S. 158, 158 und *Wolf*, ZZP 1976, S. 260, 266.

den Leistungsträger geschuldet sein.<sup>637</sup> Zugleich gilt, so wie sich hinter einer un-  
streitigen Beendigung eine gütliche Einigung verbergen kann, so ist auch nicht in  
jedem gerichtlichen Vergleich eine gütliche Einigung zu sehen.<sup>638</sup>

Die unstreitigen Beendigungsformen spielen im sozialgerichtlichen Verfahren  
keine untergeordnete Rolle.<sup>639</sup> In der Sozialgerichtsbarkeit wurde im Jahr 2006  
in der ersten Instanz nur in knapp 20 % der Fälle eine Entscheidung gefällt, wäh-  
rend knapp 72 %<sup>640</sup> unstreitig beendet wurden (vgl. Abb. 1).<sup>641</sup> In knapp 9 % der  
Fälle wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen,<sup>642</sup> während es in fast 40 %

637 Die Feststellung, dass auch in einer Klagerücknahme, einem Anerkenntnis oder in Erle-  
digungserklärungen ein ‚verdeckter‘ Vergleich liegen kann, trifft vermutlich für verwal-  
tungsrechtliche Streitigkeiten noch stärker zu als für Zivilrechtsstreitigkeiten. Denn im  
Unterschied hierzu besteht oft ein geringeres Bedürfnis an einer verbindlichen Form wie  
dem Prozessvergleich, insbesondere wenn der beklagte Träger öffentlicher Gewalt ge-  
setzlich verpflichtet ist, entsprechend dem (mündlich) Vereinbarten zu handeln.

638 Vgl. hierzu u. Fn. 718.

639 Vgl. *Hannemann/Leingärtner/Plagemann*, in: *Deutscher Sozialrechtsverband e. V.*  
(Hrsg.), *Entwicklung des Sozialrechts, Aufgabe der Rechtsprechung*, S. 193, 200, wo-  
nach sich in der Anzahl der Erledigungen gerichtlicher Verfahren durch Anerkenntnis  
und Vergleich die Tatsache niederschlägt, dass der Sozialleistungsträger auch während  
des Verfahrens angehalten ist, sich selbst zu kontrollieren (vgl. o. C. III. 3.).

640 Die Zahl umfasst die unstreitigen Beendigungstatbestände des gerichtlichen Vergleichs,  
der übereinstimmenden Erledigungserklärung, des angenommenen Anerkenntnisses und  
der Klagerücknahme.

641 Wegen der Neukonzeption der Statistik ab dem Berichtsjahr 2007 sind die Ergebnisse  
2007 der Sozialgerichtsbarkeit mit den Daten anderer Gerichtsbarkeiten nur einge-  
schränkt vergleichbar. So sind beispielsweise in den Daten der Sozialgerichtsbarkeit  
keine Zahlen zu den Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Bremen und Nieder-  
sachsen enthalten. Aus diesem Grund erfolgt eine Gegenüberstellung der Erledigungsar-  
ten in den Gerichtsbarkeiten anhand der Zahlen aus dem Jahr 2006 (vgl. Anmerkung  
*Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege*, S. 14).

642 Betrachtet man die einzelnen Bundesländer, zeigen sich allerdings große Schwankungen  
in der Vergleichsquote. So liegt beispielsweise in Bayern mit insgesamt 40.643 erledig-  
ten Klagen im Jahr 2006 (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts) die Vergleichsquote bei  
13,4 % (5.446 Klagen) und damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt, wäh-  
rend im Saarland ein gerichtlicher Vergleich nur in 3,94 % der Klagen (197 Klagen von  
4.996) geschlossen wird (vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (Hrsg.), *Er-  
gebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit 2006*, Tab. 1.2.2). Anders sieht auch die  
Situation aus, wenn die einzelnen Sachgebiete betrachtet werden: In der Krankenversi-  
cherung liegt in den Rechtsstreitigkeiten ohne Vertragsarztangelegenheiten die Quote bei  
8,88 %, bei Vertragsarztangelegenheiten bei 8,82 %. In der Pflegeversicherung wurde in  
9,34 % der Fälle die Klage mit einem gerichtlichen Vergleich beendet. Bei der Unfall-  
versicherung macht die Vergleichsquote 5,05 % (ohne bergbauliche Unfallversicherung)  
und 3,24 % (bergbauliche Unfallversicherung) und in der Rentenversicherung 7,78 %  
(Deutsche Rentenversicherung) und 11,81 % (Sonstige Rentenversicherung) aus. Bei der  
Alterssicherung der Landwirte liegt die Quote bei 9,61 %. In Rechtsstreitigkeiten in An-  
gelegenheiten nach dem SGB XII und nach dem AsylbLG ergibt sich eine Quote von  
7,8 %. In Angelegenheiten nach dem SGB II macht die Quote 8,93 % aus. Bei Angele-

der Fälle zu einer Klagerücknahme und in 15 % der Fälle zu einem Anerkenntnis kam.<sup>643</sup> Insgesamt kommt auf zwei Urteile ein gerichtlicher Vergleich.

Dieses Bild ändert sich in der Berufungsinstanz etwas (vgl. Abb. 2). Hier wurde im Jahr 2006 in knapp 34 % der Fälle das Verfahren streitig beendet, d. h. gegenüber der ersten Instanz mit einem Anstieg von 14 %. Unstreitige Beendigungsarten lagen in 60 % der Fälle vor. Die Quote des gerichtlichen Vergleichs liegt hier bei knapp 10 %.<sup>644</sup> Das Verhältnis zwischen der Beendigung durch Urteil und Vergleich liegt etwa bei 3,5 zu 1.

Ein Blick in die Statistik – ausgehend vom Jahr 2006 – zeigt folgendes Bild für die erste und zweite Instanz:<sup>645</sup>

genheiten der BA kam es in 12 % der Fälle zu einem gerichtlichen Vergleich und in Bezug auf die Feststellung der Behinderung nach dem SchwbG in 9,34 % der Fälle. Schließlich ergibt sich bei den Kindergeld- bzw. den Erziehungsgeldangelegenheiten eine Quote von 3,18 % bzw. 4,06 % und bei Streitigkeiten im Versorgungs- und Entschädigungsrecht von 3,76 % (vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (Hrsg.), *Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit 2006*. Tab. 1.1.1, jeweils die erledigten Klagen ohne Abgaben innerhalb des Gerichts).

643 Vgl. auch die statistischen Angaben in *Kummer*, DAngVers 1983, S. 31, 31 ff. zu der Beendigung der Klagen an den Sozialgerichten und anderen Gerichten durch gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich in den Jahren 1973 bis 1981.

644 *Kummer*, DAngVers 1983, S. 31, 32 gibt – ausgehend von einer durchschnittlichen Vergleichsquote in den Jahren 1973 bis 1981 von 7,6 % an den Sozialgerichten bzw. 10,8 % an den Landessozialgerichten (bezogen auf gerichtliche Vergleiche) – drei Faktoren an, warum der Erfolg der zweitinstanzlichen Gerichte beim Abschluss von Vergleichen größer ist. Erstens den Faktor *Zeit*, die die Berufungsgerichte in eine einzelne Streitsache investieren könnten, zweitens die Tatsache, dass für die meisten Prozesse die Berufungsinstanz praktisch die letzte Instanz sei, was eine bessere Ausgangsbasis biete und drittens die sinkende »Lust am Prozessieren« aufgrund der Dauer des Verfahrens und des wachsenden Kostenrisikos.

645 Vgl. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege*. Tab. 1.4.6, S. 39. Unter die Rubrik »Andere Erledigungsart« fallen in sozialgerichtlichen Streitigkeiten Unterbrechung, Ruhen, Aussetzung oder Nichtbetrieb des Verfahrens (*Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (Hrsg.), *Ergebnisse der Statistik der Sozialgerichtsbarkeit 2006*, Schaubild 3).

|                                                |                |         |
|------------------------------------------------|----------------|---------|
| <b>Erledigte Klagen an den Sozialgerichten</b> | <b>306.051</b> |         |
| <b>Nach der Art der Erledigung</b>             |                |         |
| Entscheidung <sup>a</sup>                      | 59.856         | 19,56 % |
| Gerichtlicher Vergleich                        | 26.873         | 8,78 %  |
| Übereinstimmende Erledigungserklärung          | 24.753         | 8,09 %  |
| Anerkenntnis                                   | 46.249         | 15,11 % |
| Zurücknahme                                    | 121.324        | 39,64 % |
| Andere Erledigungsart <sup>b</sup>             | 26.996         | 8,82 %  |

<sup>a</sup> Endurteil und instanzenbeendender Gerichtsbescheid.

<sup>b</sup> Inklusive Verweisung an andere Sozialgerichte.

**Tabelle 1: Erledigte Klagen an den Sozialgerichten**

|                                                          |               |         |
|----------------------------------------------------------|---------------|---------|
| <b>Erledigte Berufungen an den Landessozialgerichten</b> | <b>27.954</b> |         |
| <b>Nach der Art der Erledigung</b>                       |               |         |
| Entscheidung                                             | 9.419         | 33,69 % |
| Gerichtlicher Vergleich                                  | 2.901         | 10,38 % |
| Übereinstimmende Erledigungserklärung                    | 1.320         | 4,72 %  |
| Anerkenntnis                                             | 1.187         | 4,25 %  |
| Zurücknahme                                              | 11.311        | 40,46 % |
| Andere Erledigungsart                                    | 1.816         | 6,50 %  |

**Tabelle 2: Erledigte Berufungen an den Landessozialgerichten**

Im Vergleich zu den 20 % streitiger Entscheidungen in der ersten Instanz an den Sozialgerichten liegt die Quote bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten bei 86 % und bei den Finanzgerichten bei 48 % (vgl. Abb. 3). Die unstreitigen Beendigungstatbestände in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht weiter ausdifferenziert, die Finanzgerichte unterscheiden nur noch die Klagerücknahmen, deren Quote mit 42 % der Quote der Sozialgerichte recht nah kommt.<sup>646</sup> Bei beiden anderen Gerichtsbarkeiten fällt gegenüber der Sozialge-

<sup>646</sup> Die FGO enthält im Gegensatz zur VwGO und zum SGG keine Vorschrift über den Vergleich (vgl. hierzu Fn. 660).

richtbarkeit die Quote der »anderen Erledigungsart« mit 13,56 % bzw. knapp 10 % etwas höher aus.

Der Vergleich zu der Situation in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit bei erstinstanzlichen Verfahren im Jahr 2006 zeigt Folgendes:<sup>647</sup>

647 S. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), *Rechtspflege*. Tab. 1.4.6, 1.4.7 und 1.4.8, S. 39 f. Für mit . markierten Felder liegen keine Angaben vor.

|                                            | Sozialgericht  | Verwaltungs-<br>gericht <sup>a</sup> |         | Finanzgericht             |
|--------------------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------|---------------------------|
| <b>Erledigte (erstinstanzliche) Klagen</b> | <b>306.051</b> | <b>164.912<sup>b</sup></b>           |         | <b>53.410<sup>c</sup></b> |
| <b>Nach der Art der Erledigung</b>         |                |                                      |         |                           |
| Entscheidung                               | 59.856         | 19,56 %                              | 142.542 | 86,44 %                   |
| Gerichtlicher Vergleich                    | 26.873         | 8,78 %                               | .       | .                         |
| Übereinstimmende Erledigungser-<br>klärung | 24.753         | 8,09 %                               | .       | .                         |
| Anerkenntnis                               | 46.249         | 15,11 %                              | .       | .                         |
| Zurücknahme                                | 121.324        | 39,64 %                              | .       | 22.596                    |
| Andere Erledigungsart                      | 26.996         | 8,82 %                               | 22.370  | 13,56 %                   |
|                                            |                |                                      |         | 5.317                     |
|                                            |                |                                      |         | 9,96 %                    |

<sup>a</sup> Erstinstanzliche Hauptverfahren Verwaltungsgerichte (Erledigte Verfahren: 163.860) und Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen (1.052).  
<sup>b</sup> Erledigung durch Urteil oder Beschluss.  
<sup>c</sup> Erledigung durch Urteil bzw. Vorbescheid oder Beschluss.

**Tabelle 3: Gegenüberstellung der Erledigungen in der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit**



Vergleicht man die Zahlen der Sozialgerichte mit den Zahlen erstinstanzlicher Verfahren an den Zivilgerichten ergibt sich, dass im Gegensatz zu den 20 % in den Verfahren vor den Sozialgerichten 56 % der zivilrechtlichen Verfahren mit einer Entscheidung beendet werden, wobei nur knapp 25 % davon auf das streitige Urteil fallen (vgl. Abb. 4).<sup>648</sup> Die unstreitigen Erledigungstatbestände gerichtlicher Vergleich und Klagerücknahme liegen dementsprechend an den Zivilgerichten nur bei 16 % bzw. knapp 13 %. Im zivilrechtlichen Verfahren werden (inzwischen) fast doppelt so viele Verfahren mit einem gerichtlichen Vergleich beendet wie im sozialgerichtlichen Verfahren.<sup>649</sup>

Der Vergleich zur Zivilgerichtsbarkeit bei erstinstanzlichen Verfahren im Jahr 2006 ergibt folgendes Bild:<sup>650</sup>

648 Die Kategorie Entscheidung am Zivilgericht setzt sich zusammen aus den Zahlen für die streitigen Urteile, sonstige Urteile und Beschlüsse (s. Fn. b in Tab. 4), so dass sich die Quote von insgesamt 56,18 % wie folgt aufteilt: streitige Urteile: 24,91 %; sonstige Urteile: 24,76 %; Beschlüsse: 6,51 % (s. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege, Tab. 1.4.1, S. 36).

649 In der rechtstatsächlichen Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis konnte in Bezug auf die obligatorische Güteverhandlung ein stetiger Anstieg des gerichtlichen Vergleichs im Vergleich zum streitigen Urteil von 2000 an bis zum Jahr 2004 ermittelt werden. Lag die Vergleichsquote beispielsweise am Amtsgericht 2000 noch bei 9,9 %, so stieg sie im Jahr 2004 auf 13,1 % (vgl. *Hommerich/Prütting/Ebers/Lang u. a.* (Hrsg.), Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis, S. 48 Abb. 9).

650 S. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege, Tab. 1.4.5 und 1.4.6, S. 39. Für mit . markierten Felder liegen keine Angaben vor.

|                                            | Sozialgericht       |         | Zivilgericht <sup>a</sup> |         |
|--------------------------------------------|---------------------|---------|---------------------------|---------|
| <b>Erledigte (erstinstanzliche) Klagen</b> | <b>306.051</b>      |         | <b>1.740.871</b>          |         |
| <b>Nach der Art der Erledigung</b>         |                     |         |                           |         |
| Entscheidung                               | 59.856              | 19,56 % | 977.970 <sup>b</sup>      | 56,18 % |
| Gerichtlicher Vergleich                    | 26.873              | 8,78 %  | 278.955                   | 16,02 % |
| Übereinstimmende Erledigungserklärung      | 24.753              | 8,09 %  | .                         |         |
| Anerkenntnis                               | 46.249              | 15,11 % | .                         |         |
| Zurücknahme                                | 121.324             | 39,64 % | 222.889                   | 12,80 % |
| Andere Erledigungsart                      | 26.996 <sup>c</sup> | 8,82 %  | 261.057                   | 15,00 % |

<sup>a</sup> Erstinstanzliche Verfahren Amtsgerichte (ohne Familiengerichte, ohne Mahnsachen und ohne freiwillige Gerichtsbarkeit; erledigte Verfahren: 1.338.573) und Landgerichte (402.298).

<sup>b</sup> Erledigung durch streitiges Urteil, sonstiges Urteil oder Beschluss. Erledigung durch Beschluss ohne Erledigung durch Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb, durch Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht oder durch Verbindung mit einer anderen Sache.

<sup>c</sup> Inklusive Verweisung an andere Sozialgerichte.

**Tabelle 4: Gegenüberstellung der Erledigungen mit der Zivilgerichtsbarkeit**

Eine Gegenüberstellung mit den Erledigungsformen in der Arbeitsgerichtsbarkeit zeigt, dass mit knapp 18 % in arbeitsgerichtlichen Verfahren noch seltener das Verfahren mit einer Entscheidung endet (vgl. Abb. 5).<sup>651</sup> An den Arbeitsgerichten werden mit über 50 % auch die meisten gerichtlichen Vergleiche abgeschlossen. Die Arbeitsgerichte nehmen insoweit eine Sonderstellung ein.<sup>652</sup>

Die genauen Zahlen zeigt die folgende Tabelle.<sup>653</sup>

- 651 Die Kategorie Entscheidung am Arbeitsgericht setzt sich aus den Zahlen 36.892 für die streitigen (43,65 %) und 47.623 sonstigen Urteile (56,35 %) zusammen (s. Fn. a in Tab. 5 und *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege, Tab. 1.4.5, S. 39).
- 652 Die hohe Vergleichsquote im arbeitsgerichtlichen Verfahren wird mit den Abfindungsvergleichen bei Kündigungsschutzklagen erklärt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zu §§ 278 f. ZPO in BT-Drs. 14/4722, S. 147 f. Vgl. zum Prozessvergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren zudem *Blankenburg/Schönholz*, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens, insb. S. 102 ff.; *Rottleuthner*, in: *Blankenburg/Klaus/ders.* (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht, S. 263; *Schönholz*, in: *Blankenburg/Gottwald/Strempel* (Hrsg.), Alternativen in der Ziviljustiz, S. 153 und *Schönholz*, Alternativen im Gerichtsverfahren.
- 653 S. *Statistisches Bundesamt* (Hrsg.), Rechtspflege, Tab. 1.4.1 und 1.4.6, S. 36 und 39. Für mit . markierten Felder liegen keine Angaben vor.

|                                            | Sozialgericht       |         | Arbeitsgericht      |        |
|--------------------------------------------|---------------------|---------|---------------------|--------|
| <b>Erledigte (erstinstanzliche) Klagen</b> | <b>306.051</b>      |         | <b>476.906</b>      |        |
| <b>Nach der Art der Erledigung</b>         |                     |         |                     |        |
| Entscheidung                               | 59.856              | 19,56 % | 84 515 <sup>a</sup> | 17,72% |
| Gerichtlicher Vergleich                    | 26.873              | 8,78 %  | 249 065             | 52,23% |
| Übereinstimmende Erledigungs-<br>erklärung | 24.753              | 8,09 %  | .                   |        |
| Anerkenntnis                               | 46.249              | 15,11 % | .                   |        |
| Zurücknahme                                | 121.324             | 39,64 % | .                   |        |
| Andere Erledigungsart                      | 26.996 <sup>b</sup> | 8,82 %  | 143 326             | 30,05% |

<sup>a</sup> Erledigung durch streitiges oder sonstiges Urteil.

<sup>b</sup> Inklusive Verweisung an andere Sozialgerichte.

**Tabelle 5: Gegenüberstellung der Erledigungen mit der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Die rechtstatsächliche Untersuchung der Beendigungsformen im sozialgerichtlichen Verfahren im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten hat gezeigt, dass der Anteil der streitigen Entscheidungen in der ersten Instanz an den Sozialgerichten mit knapp 20 % gegenüber dem der Verwaltungsgerichte mit 86 % und der Finanzgerichte mit 48 % deutlich geringer ist. Auch im Vergleich zu den Zivilgerichten mit 56 % fällt die Quote deutlich niedriger aus. Gegenüber der Arbeitsgerichtsbarkeit ist der Anteil demgegenüber nur geringfügig höher. Die Vergleichsquote liegt bei den Sozialgerichten mit 9 % allerdings unter der Quote der Zivilgerichte mit 16 %. Berücksichtigt man hierbei den Anstieg infolge der Reformbemühungen, kann vermutet werden, dass auch im sozialgerichtlichen Verfahren grundsätzlich eine Steigerung möglich wäre.<sup>654</sup>

654 Neben der rechtspolitischen Förderung einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines Prozessvergleichs hat der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs immer auch mit der Vergleichsbereitschaft der Parteien zu tun. In Fällen, in denen das Gericht es mit einem oder mehreren Prozessvertretern zu tun hat, die grundsätzlich einer vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits nicht aufgeschlossen sind, oder aus anderen Gründen kein Interesse an der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits haben, ist es schwer einen Vergleich zu erzielen (vgl. *Kummer*, DAngVers 1983, S. 31, 33. Zum Einfluss der Rechtsanwälte auf den Abschluss von Vergleichen s. a. *Röhl*, in: *Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, S. 279, 290 f.). Selbst wenn der Prozessbevollmächtigte persönlich keine Bedenken gegen einen Vergleichsabschluss hat, kann die Haltung der von ihm vertretenen Behörde gegenüber einem gerichtlichen Vergleich die Vergleichsverhandlung vor Gericht erschweren (vgl. *Kummer*, DAngVers 1983, S. 31, 33). Schließlich hängt der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auch vom Verhandlungsstil des Richters und seiner Persönlichkeit ab

### 3. Gütegedanke im sozialgerichtlichen Verfahren

Der hohe Anteil, den die unstreitigen Beendigungsformen im sozialgerichtlichen Verfahren ausmachen, ist unter dem Aspekt interessant, dass das SGG dem Vorsitzenden bzw. dem Gericht die gütlichen Beilegungsbemühungen nicht explizit auferlegt. Ein Mittel im sozialgerichtlichen Verfahren, um eine Beendigung des Rechtsstreits ohne streitiges Urteil herbeizuführen, ist der Erörterungstermin. Nach § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG kann der Vorsitzende einen Termin mit den Beteiligten anberaumen, um mit ihnen den Sachverhalt zu erörtern.<sup>655</sup> Der Erörterungstermin dient vor allem der Klärung von Sach- oder Rechtsfragen und schafft die Möglichkeit, richterliche Hinweise zu geben.<sup>656</sup> »Er ist insbesondere dann anzuberaumen, wenn eine schriftsätzliche Äußerung wegen der Komplexität der Materie nicht sinnvoll erscheint, wenn sich ein Beteiligter schriftlich nicht sachkundig äußern kann, etwa wenn er der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist und eines Dolmetschers bedarf, oder wenn zu erwarten ist, dass durch Rede und Gegenrede eine weitergehende Klärung erreicht werden kann.«<sup>657</sup>

Im Gegensatz zu den später entstandenen Prozessordnungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit ist der Prozesszweck der gütlichen Beilegung im SGG nicht ausdrücklich erwähnt.<sup>658</sup> Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO bzw. § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FGO kann der Vorsitzende die Beteiligten nicht nur zur Erörterung des Sach- und Streitstandes sondern auch zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, d. h. zu einem »Gütetermin« laden.<sup>659</sup> Er »dient der unstreitigen Erledigung des Rechtsstreits« und entspricht der Güteverhandlung im Zivilprozess.<sup>660</sup> Die gütliche Beilegung war bereits im ersten Entwurf der VwGO enthal-

(vgl. Röhl, in: Blankenburg/Klaus/Rottleuthner (Hrsg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht, S. 279, 291).

655 § 106 SGG ist nach dem Vorbild des § 1652 RVO und der §§ 139, 272b ZPO a. F. entstanden. § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG wurde mit dem Zweiten Änderungsgesetz vom 25. Juni 1958 in den § 106 Abs. 3 SGG eingefügt und ist seit dem unverändert geblieben (BGBl. I 1958, S. 409). Die Zulässigkeit des Erörterungstermins war bereits vorher mehrheitlich anerkannt (vgl. Bley, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 106, Anm. 1a).

656 Vgl. Geiger, BayVB1 2008, S. 858, 586.

657 Ebd.

658 Die VwGO wurde erst in der dritten Legislaturperiode vom Bundestag verabschiedet und unter dem 21. Januar 1960 verkündet (BGBl. I 1960, S. 17; vgl. Klinger, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Einleitung, S. 5 ff.). Die Verkündung der FGO erfolgte am 6. Oktober 1965 (BGBl. I 1965, S. 1477).

659 Vgl. Geiger, BayVB1 2008, S. 858, 586.

660 Ebd. In § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist die Möglichkeit, im Erörterungstermin einen Vergleich entgegen zu nehmen, ausdrücklich bestimmt. Der gerichtliche Vergleich ist in § 106 VwGO geregelt. Die FGO enthält im Gegensatz zum SGG und zur VwGO keine